

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Stabstelle für Vergaberecht

Museumstraße 7
1070 Wien

Mit E-Mail:
vergaberecht@bmj.gv.at;
team.pr@bmj.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.822.366

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Magar Salama
Sachbearbeiter
Mag. Johanna Hayden
Sachbearbeiterin

magar.salama@bka.gv.at
+43 1 53 115-203911
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.762.656

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2018, das Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018, das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“ und das Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz geändert werden (Vergaberechtsgesetz 2026); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Im Hinblick auf die Begutachtungsfrist von vier Wochen wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Für den gegenständlichen, umfangreichen Entwurf ist eine Frist von vier Wochen jedenfalls unzureichend.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union primär vom do. Bundesministerium

zu beurteilen ist. Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass die (dauerhafte) Erhöhung der Schwellenwerte für Verfahren ohne vorherige Transparenz im Unterschwellenbereich in einem Spannungsverhältnis mit den unionsrechtlichen Grundsätzen der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung steht.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Bundesvergabegesetzes 2018):

Zu Z 10 (§ 2 Z 15 lit. a sublit. jj):

Ausweislich der Erläuterungen soll die vorgeschlagene Regelung ua. klarstellen, dass auch (nur) die Reihung der Unternehmer bei der Rahmenvereinbarung anfechtbar ist. Es wird angeregt, dies auch im Gesetz deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei Einfügung der vorgeschlagenen Wortfolge der Begriff „Zuschlagsentscheidung“ am Ende der sublit. jj einer Präzisierung bedarf.

Zu Z 53 (§ 78 Abs. 1 Z 12):

Es sollte klarer zum Ausdruck kommen, dass der Ausschlussgrund der Z 12 (nur) für den in der jeweiligen rechtskräftigen Entscheidung festgelegten Zeitraum gilt.

Zudem wird angeregt, die Erläuterungen zu dieser Bestimmung – im Interesse einer besseren Verständlichkeit – zu überarbeiten und zu straffen. So ist etwa den dortigen Ausführungen nicht eindeutig zu entnehmen, ob zu dem Ausscheidungsgrund der Z 12 eine spezifische Aussage in der Eigenerklärung zu treffen ist (worauf der Hinweis auf eine künftige Ergänzung der Europäischen Eigenerklärung hindeutet) bzw. ob eine Eigenerklärung immer ausreichend ist (eine Eigenerklärung sei „[i]n diesem Fall“ [welchem?] „grundsätzlich ausreichend“, vgl. S 19 der Erläuterungen). Nach den Erläuterungen sind zudem dem Auftraggeber allenfalls zukommende „entsprechende Informationen bzw. Nachweise [...] jedoch natürlich zu berücksichtigen“. Es scheint fraglich, wann eine allfällige „Information“ eine *Kenntnis* des Auftraggebers im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung begründet bzw. ob den Auftraggeber bei Vorliegen bestimmter Informationen allenfalls eine Nachforschungspflicht trifft.

Zu Z 63 (§ 91 Abs. 4 und 5:

Die in Abs. 5 vorgesehene Verpflichtung der Berücksichtigung bestimmter qualitätsbezogener Aspekte (nur) bei der Vergabe bestimmter, in den Z 1 bis 7 näher genannten Leistungen bedarf vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes einer sachlichen Rechtfertigung. Aus den Ausführungen in den Erläuterungen ist zum Teil nicht ohne Weiteres erkennbar, warum die vorgesehene Verpflichtung speziell für die in Abs. 5 genannten Leistungen – und nicht etwa auch für andere Aufträge – gelten sollen. Es wird empfohlen, die diesbezügliche Begründung entsprechend zu ergänzen.

Zu Z 66 (§ 95):

Es wird nicht übersehen, dass der vorgesehene Abs. 3 der Umsetzung von Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 dient. Die Bestimmung enthält jedoch eine Reihe von unbestimmten Gesetzesbegriffen, die im Lichte des Bestimmtheitsgebotes gemäß Art. 18 B-VG präzisiert werden sollten. So sollte – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden, wann die Verpflichtung zur energieeffizienten Beschaffung die „öffentliche Sicherheit untergraben“ oder „die Reaktion auf Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit beeinträchtigen“ würde. Unklar ist zudem, worum es sich bei „der Art und dem Hauptziel der Tätigkeiten des Bundesheeres“ handelt und unter welchen Umständen die „Anwendung“ der Verpflichtungen im Gegensatz zu dieser bzw. diesem steht.

Dies gilt ebenso für Z 128 (§ 265 Abs. 3).

Zu Z 144 (§ 336 Abs. 2 bis 6):

Der vorgesehene Abs. 3 sieht vor, dass das Bundesverwaltungsgericht den im Antrag bezeichneten Auftraggeber unverzüglich aufzufordern hat, bestimmte Informationen vorzulegen. Die Erläuterungen führen dazu auf S. 36 ua. aus, dass der Antrag gemäß § 13 Abs. 6 AVG iVm § 333 BVergG 2018 zurückzuweisen sei, wenn er überhaupt kein Substrat erkennen lässt. Gemäß § 13 Abs. 6 AVG ist die Behörde in „Extremfällen“, in denen einem Anbringen tatsächlich überhaupt keine „Angelegenheit“ zu entnehmen ist (VwGH 14.1.2003, 2001/01/0229), jedoch gar nicht verpflichtet, ein Anbringen „in Verhandlung zu nehmen“; es muss daher auch nicht zurückgewiesen werden (vgl. *Hengstschlager/Leeb*, AVG § 13 [Stand 1.1.2014, rdb.at] Rz 2). Eine Umformulierung der Erläuterungen wird angeregt.

Gemäß dem vorgesehenen Abs. 6 erster Satz sind die Abs. 2 bis 5 nur auf Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich anzuwenden, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung weder eine Bekanntmachung noch eine Bekanntgabe veröffentlicht war. Vor dem Hintergrund dieser Anordnung erscheint der vorgeschlagene zweite Satz entbehrlich und kann entfallen (bzw. allenfalls in die Erläuterungen aufgenommen werden). Der letzte Halbsatz („und diesbezügliche Informationen sind vom Auftraggeber in die Aufstellung gemäß Abs. 3 nicht aufzunehmen“) ist zudem missverständlich, da mangels Anwendbarkeit der Abs. 2 bis 5 keine „Aufstellung gemäß Abs. 3“ vorliegt.

Zu Z 145 (§ 340):

Zu Abs. 9:

Es sollte – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden, wann eine unterbliebene oder falsche Angabe durch den Auftraggeber „missbräuchlich“ erfolgt, zumal die vorgesehene Regelung daran nicht unwesentliche finanzielle Konsequenzen knüpft. Zudem ist die Formulierung „der aufgrund den Abs. 6 iVm Abs. 5 bzw. Abs. 7 iVm Abs. 5 tatsächlich entrichteten Pauschalgebühr“ unverständlich; es ist wohl die gemäß Abs. 6 bzw. Abs. 7 zu entrichtende Pauschalgebühr gemeint (auf einen tatsächlich – allenfalls fälschlich – entrichteten Betrag kann es dabei wohl nicht ankommen).

Zu Z 176 (§ 360 Abs. 5 Schlussteil):

Es ist zwar zulässig, den Verordnungsgeber durch einfaches Gesetz zu ermächtigen, von einfachgesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelungen zu treffen (vgl. die Literaturkontroverse *Stolzlechner*, ZfV 1977, 573 ff und *Walter*, ZfV 1978, 377 ff, sowie *Aichreiter*, Österreichisches Verordnungsrecht, Band 2 [1988], 1039-1041); eine solche Verordnungsermächtigung muss allerdings im Hinblick auf Art. 18 B-VG ausreichend determiniert sein. Vor dem Hintergrund, dass ein zentrales elektronisches Meldesystem wohl grundsätzlich immer einer homogenen und effizienteren Abwicklung der Berichterstattung dient, und es damit gänzlich der Bundesministerin für Justiz überlassen bleibt, mit Verordnung die Verwendung eines derartigen Meldesystems vorzuschreiben oder die gesetzlichen Modalitäten der Berichterstattung beizubehalten, wird eine nähere Determinierung der Verordnungsermächtigung empfohlen.

Zu Z 180 (§ 369 Abs. 1):

Der Verweis auf „unmittelbar anwendbares Unionsrecht“ sollte nach Möglichkeit präzisiert und auf jene unmittelbar anwendbaren Unionsrechtsakte beschränkt werden, die für den Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe relevant sind.

Zu Art. 2 (Änderung des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018) und Art. 3 (Änderung des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012):

Soweit in den Art. 2 und 3 dem Art. 1 (Änderung des Bundesvergabegesetzes 2018) entsprechende Bestimmungen enthalten sind, wird auf die Anmerkungen zu Art. 1 verwiesen.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:**

Die Begriffe „Worte“, „Wortfolge“ und „Ausdruck“ werden offenbar synonym verwendet, ebenso die Begriffe „Zeichenfolge“ und „Verweis“. Es sollte auf eine einheitliche Terminologie innerhalb des Entwurfs geachtet werden. Der Begriff „Zeichenfolge“ für vorrangig aus Buchstaben (Worten) bestehende Ausdrücke sollte zudem vermieden werden (vgl. etwa Art 1 Z 151 [§ 346 Abs. 3]).

Die Zahlen eins bis zwölf sind in Wörtern, die Zahlen von 13 aufwärts in Ziffern auszudrücken. Wenn dies der besseren Übersichtlichkeit dient, dürfen Zahlen auch einheitlich durch Ziffern ausgedrückt werden (LRL 141); siehe etwa Art. I Z 46, 50, 97, 125 und 144).

Die Abkürzung „iVm“ (siehe etwa Art. 1 Z 13 und 145; Art. 2 Z 10 und 45 sowie Art. 3 Z 15) ist nicht Teil des von den Legistischen Richtlinien akzeptierten Kanons; sie sollte somit ausgeschrieben werden (LRL 148 in Verbindung mit Anhang 1).

Zu Art. 1 (Änderung des Bundesvergabegesetzes 2018):**Zum Einleitungssatz:**

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vergleiche zuletzt BGBl. I Nr. 10/2025), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 15 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vergleiche Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/20072, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen).

Der Einleitungssatz sollte daher lauten:

„Das Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2018 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:“

Zu Z 18a (§ 9 Abs. 1 Z 24):

Es sollte „BGBl. I Nr. 70/2003“ sowie „BGBl. I Nr. 90/2021“ lauten.

Zu Z 29 (§ 46 Abs. 2):

Der vorgeschlagene Abs. 2 Z 2 knüpft für die Zulässigkeit der Direktvergabe bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen an „den in § 12 Abs. 1 Z 1 genannten Betrag“ an. Gemäß § 19 Abs. 2 ist jedoch „die Angleichung der Schwellenwerte gemäß § 12 Abs. 1 und 2 an die von der Kommission gemäß dem Verfahren des Art. 6 der Richtlinie 2014/24/EU neu festgesetzten Schwellenwerte von der Bundesministerin für Justiz im Bundesgesetzblatt kundzumachen“. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird angeregt, dies in der Formulierung des § 46 Abs. 2 Z 2 zu berücksichtigen (vgl. auch Z 145 sowie die hiezu ergangene Anmerkung). Dies gilt ebenso für Z 33 (§ 47 Abs. 2).

Zu Z 50 (§ 66 Abs. 1):

Es wird auf ein Schreibversehen hingewiesen („Der öffentliche Auftraggeber“ statt „Der öffentlicher Auftraggeber“).

Zu den Z 54 (§ 79 Abs. 1 und 2) und 120 (§ 250 Abs. 1 und 2):

Die Novellierungsanordnungen sollten lauten:

Z 54: „Der Text des § 79 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt: “

Z 120: „Der Text des § 250 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt: “

Zu den Z 67 (§ 100 Abs. 3 Z 2), 69 (§ 111 Abs. 3 Z 2), 129 (§ 269 Abs. 3 Z 2) sowie 131 (§ 278 Abs. 3 Z 2):

Nach der Wortfolge „je nachdem“ ist jeweils ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 89 (§ 154 Abs. 3):

Es wird angeregt, dass Wort „gegebenenfalls“ zu präzisieren. Sofern die Gründe für eine Reihung der Unternehmer immer dann anzugeben sind, wenn eine derartige Reihung vorgenommen wird, sollte dies deutlicher aus dem Gesetzestext hervorgehen. Das Wort „auch“ ist zudem überflüssig und sollte entfallen. Dies gilt ebenso für Z 140 (§ 315 Abs. 2).

Zu Z 91 (§ 156 Abs. 2 und § 317 Abs. 2):

Die zweite einzufügende Wortfolge ist nach der Wortfolge „erteilt werden soll₂“ (einschließlich Beistrich) einzufügen.

Zu Z 97 (§ 183 Abs. 2):

Die Anordnung der „sinngemäßen“ Anwendung des § 231 Abs. 4 und 5 ist insofern unklar, als die verwiesenen Regelungen Ausnahmen von § 231 Abs. 1 darstellen, der im vorliegenden Zusammenhang jedoch – soweit ersichtlich – nicht anwendbar ist. Eine Überprüfung und Klarstellung wird empfohlen (vgl. auch LRL 59).

Zu Z 100 (§§ 184 Abs. 4 und 5, 358 Abs. 2 sowie 380 Abs. 1 Z 2 und 3):

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Bezeichnung „Bundesminister₂ für europäische und internationale Angelegenheiten“ eine Diskrepanz zur im Entwurf ebenso vorgesehenen Bezeichnung „Bundesminister_{in} für Justiz“ besteht. Es wird angeregt, nach dem Vorbild des B-VG einheitlich die männliche Form zu verwenden.

Zu Z 104 (§ 212):

In Abs. 1 ist das Wort „im“ vor „nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung“ zu streichen.

Zu Z 107 (§ 213 Abs. 4):

In Übereinstimmung mit Z 31 (§ 46 Abs. 4) sollte es besser „um die Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften“ lauten.

Zu Z 125 (§ 262 Abs. 3 und 4):

In Abs. 4 Z 2 sollte es „zehn Millionen“ statt „10 Million“ lauten.

Zu Z 145 (§ 340 samt Überschrift):

In Abs. 1 sollte das Paragraphenzeichen vor „353 Abs. 1 und 2“ entfallen.

In der Tabelle zu den Gebührenkategorien 3 und 4 wird jeweils auf den „Betrag gemäß § 12 Abs. 1 Z 4^{*)}“ verwiesen. Der Hinweis in der Fußnote „^{*)} *Gegebenenfalls in der Fassung der Kundmachung gemäß § 19 Abs. 2; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens*“ ist missverständlich. Es wird angeregt, direkt in der Tabelle auf den „Betrag gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens geltenden Höhe“ abzustellen.

In Abs. 4 sollte das Wort „überdies“ entfallen, da es entbehrlich ist.

Es wird angeregt, in Abs. 5 Z 3 statt auf „die Beschwerde“ auf „eine Beschwerde“ abzustellen, um die auch in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Absicht, eine Reduktion für die Anfechtung mehrerer Lose nur dann vorzusehen, wenn diese in derselben Beschwerde erfolgt, deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

In Abs. 8 müsste es „gemäß ~~den~~ Abs. 3 in Verbindung mit den Abs. 5 bis 7“ lauten.

Zu Z 151 (§ 346 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung sollte konkretisiert werden:

„In § 346 Abs. 3 zweiter Satz ...“

Zu Z 157 (§ 350 Abs. 5 bis 7):

Um Missverständnisse im Zusammenhang mit der Novellierungsanordnung zu vermeiden (siehe die diesbezüglich fehlerhafte Textgegenüberstellung), wird zur Erwägung gestellt, auch den Abs. 5 neu zu erlassen.

Das Wort „jedenfalls“ in Abs. 7 letzter Satz ist überflüssig und sollte entfallen.

Zu Z 182 (§ 351 Abs. 3):

Das Wort „kann“ sollte nur verwendet werden, wenn ein Ermessen eingeräumt wird (LRL 34). Es sollte daher besser lauten: „... ist in einer einstweiligen Verfügung das betroffene Vergabeverfahren ... zu umschreiben.“

Zu Z 182 (§ 373 Abs. 3):

Es sollte besser „hätte geltend gemacht werden können“ statt „geltend gemacht hätte werden können“ lauten.

Zu Z 184 (§ 376 Abs. 6):

Zusätzlich zu den bereits angeführten Bestimmungen ist das Inkrafttreten der §§ 138 Abs. 3, 214 Abs. 3, 301 Abs. 2 anzuordnen.

Die Formatierung der Z 1 ist zu korrigieren.

Die Z 1 bis 3 sehen jeweils dasselbe Inkrafttretensdatum vor (mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten). Es wird angeregt zu prüfen, ob die Aufteilung in einzelne Ziffern im Hinblick auf die Übergangsbestimmungen tatsächlich erforderlich ist.

In Z 2 zweiter Satz sollte es „Zugleich“ statt „Zeitgleich“ lauten. Im dritten Satz ist die Wortfolge „Des Weiteren“ unpassend und sollte entfallen; zudem ist das Wort „weiterhin“ überflüssig. Sofern mit dem Wort „können“ eine Wahlmöglichkeit des Auftraggebers eingeräumt werden soll, wird angeregt, dies im Gesetz klarer zum Ausdruck zu bringen. Die Erläuterungen zu Z 2 im Hinblick auf das Außerkrafttretensdatum der Z 1 und die Übergangsfrist der Z 2 stimmen überdies nicht mit dem Gesetzesentwurf überein.

In Z 4 sollte es „auf Rahmenvereinbarungen, Wettbewerbe und Aufträge“ statt „auf jene abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen, Wettbewerbe bzw. Aufträge“ lauten.

Es wird angeregt zu prüfen, ob in Z 5 auch auf Z 2 verwiesen werden sollte (etwa im Hinblick auf Verfahren betreffend behauptete Verstöße gegen Bekanntmachungsvorschriften); die Erläuterungen wären in jedem Fall entsprechend zu ergänzen. Zudem ist die Formulierung „Abweichend von lit. a und c“ in Z 5 lit. d unklar; eine Prüfung wird angeregt.

Zu Z 192 (§ 382 samt Überschrift):

Zu Z 33: Der Rechtsakt ist wie folgt zu zitieren:

„Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG, ABl. Nr. L 191 vom 28.07.2023 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2025/1561 in Bezug auf die Pflichten der Wirtschaftsakteure hinsichtlich der Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht, ABl. Nr. L 2025/1561 vom 30.07.2025, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 2025/90794 vom 8.10.2025.“

Zu Z 34: Der Rechtsakt ist wie folgt zu zitieren:

„Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, ABl. Nr. L 231 vom 20.09.2023 S. 1.“

Zu Z 36: Es wird auf ein Schreibversehen hingewiesen („30.04.2024“ statt „30.04.2023“).

Zu Z 37: Nach dem Ausdruck „Verordnung (EU) 2023/2859“ ist ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 193 (Anhang III):

Es sollte jeweils „GmbH“ statt „Ges. m. b. H.“ lauten.

Zu Art. 2 (Änderung des Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018):

Soweit der Entwurf gleichlautende Bestimmungen wie Art. 1 (Änderung des Bundesvergabegesetzes 2018) enthält, wird auf die sprachlichen und legistischen Anmerkungen zu Art. 1 verwiesen.

Zum Einleitungssatz:

Siehe bereits die Anmerkung zum Einleitungssatz des Art. 1.

Zu Z 4 (Inhaltsverzeichnis):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„Dem Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag angefügt:“

Zu Z 22 (§ 33 Abs. 1 und 2):

Es wird auf ein Schreibversehen hingewiesen („das Standardformular“ statt „das Standardformulare“).

Zu Z 31 (§ 45 Abs. 1 und 2):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„Der Text des § 45 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:“

Zu Z 45 (§ 84 samt Überschrift):

Auf die Anmerkungen zu Art. 1 Z 145 (§ 340 samt Überschrift) wird verwiesen.

Zu Z 82 (§ 118 Abs. 6):

Zusätzlich zu den bereits angeführten Bestimmungen ist das Inkrafttreten der §§ 49 Abs. 2 Z 2 und 68 Abs. 3 anzuordnen.

In Z 2 kann die Wortfolge „Des Weiteren gilt Folgendes:“ entfallen. Im Übrigen wird auf die Anmerkungen zu Art. 1 Z 184 (soweit hier anwendbar) verwiesen.

Zu Z 90 (§ 123 samt Überschrift):

Zu Z 22: Der Rechtsakt ist wie folgt zu zitieren:

„Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, ABl. Nr. L 231 vom 20.09.2023 S. 1.“

Zu Z 24: Es wird auf ein Schreibversehen hingewiesen („30.04.2024“ statt „30.04.2023“).

Zu Z 25: Nach dem Ausdruck „Verordnung (EU) 2023/2859“ ist ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 94 (Anhang VI):

In Z 2 lit. a ist ein überflüssiges „oder“ zu streichen. Aus Gründen der Einheitlichkeit sollten die Gliederungseinheiten „aa.“ und „bb.“ als „aa)“ bzw. „bb)“ bezeichnet werden.

Zu Z 97 (Anhang VIII):

Es sollte jeweils „GmbH“ statt „Ges. m. b. H.“ lauten.

Zu Art. 3 (Änderung des Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012):

Soweit der Entwurf gleichlautende Bestimmungen wie Art. 1 (Änderung des Bundesvergabegesetzes 2018) enthält, wird auf die sprachlichen und legistischen Anmerkungen zu Art. 1 verwiesen.

Zum Einleitungssatz:

Siehe bereits die Anmerkung zum Einleitungssatz des Art. 1.

Zu Z 18 (§ 9 Abs. 1 Z 22 und 23):

In Z 23 sollte es „Aufträge an die Kommission“ lauten (siehe § 9 Abs. 1 Z 7).

Zu Z 27 (§ 33 Abs. 2 und 3):

Am Ende des Abs. 3 fehlt ein Punkt.

Zu Z 34 (§ 41a):

In der Novellierungsanordnung hat der Punkt nach „41a“ zu entfallen.

Zu Z 35 (§§ 42 bis 42b samt Überschriften):

Der in § 42a Abs. 2 vorgesehene Ausdruck „CPV“ wird in § 36 Abs. 2 Z 1 erstmals verwendet. Es wird angeregt, die Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV), ABl. Nr. L 340 vom 16.12.2002 S. 1, bereits in § 36 Abs. 1 vollständig zu zitieren.

Zu Z 44 (§ 59 Abs. 3):

Es sollte „ausgenommen solchenen“ und „bzw. von der Partei bzw. den Parteien“ statt „bzw. von der bzw. den Parteien“ lauten.

Zu Z 46 (§ 61 Abs. 2 Z 1):

Nach dem Vorbild des § 82 Abs. 2 Z 1 BVerG 2018 sollte präziser die Wortfolge „ , der Registerauskunft für Verbände gemäß § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBL. Nr. 217/1896“ eingefügt werden.

Zu Z 65 (§ 144 Abs. 1):

Angesichts des vorgeschlagenen Art. 1 Z 183 (§ 375 Abs. 1) wird angeregt zu prüfen, ob der Ausdruck „Zur-Verfügung-Stellungs-“ auch in § 144 Abs. 1 eingefügt werden soll.

Zu Z 77 (§ 150 Z 7 bis 9):

Zu Z 9: Es wird auf ein Schreibversehen hingewiesen („30.04.2024“ statt „30.04.2023“).

Zu Z 80 (Anhang VIII und IX):

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollten die Gliederungseinheiten „aa.“ und „bb.“ als „aa)“ bzw. „bb)“ bezeichnet werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“):**Zum Einleitungssatz:**

Siehe bereits die Anmerkung zum Einleitungssatz des Art. 1.

Der Einleitungssatz sollte lauten:

„Das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“, BGBl. I Nr. 3/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, und die Bundesministerien-Gesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:“

Zu Art. 5 (Änderung des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Siehe bereits die Anmerkung zum Einleitungssatz des Art. 1. Im Sinne der Einheitlichkeit sollte auch hier der Kurztitel des Gesetzes verwendet werden (oder alternativ bei allen Einleitungssätzen der Langtitel samt – wenn vorhanden – Kurztitel und Abkürzung).

Zu Z 2 (§ 2 Z 4 lit. b sublit. bb):

Die Verordnung (EU) 2023/1804 ist aufgrund bereits erfolgter Zitierung verkürzt zu zitieren.

Zu Z 3 (§ 4 Z 2):

Bei der Zitierung von Verordnungen hat die Bezeichnung des erlassenden Organs zu entfallen (siehe demgegenüber mehrfach in Z 3 „des Europäischen Parlaments und des Rates“). Zudem ist die letzte Änderung der Verordnung (EU) 2019/2144 zu aktualisieren („zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1122 ...“).

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1):

Der Ausdruck „Zuschlagserteilung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung“ erscheint missglückt; es wird die Formulierung „Zuschlagserteilung bei Abschluss einer Rahmenvereinbarung“ zur Erwägung gestellt.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 1 bis 5):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„In § 7 entfällt Abs. 1; die Abs. 2 bis 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „(1)“ bis „(5)“.

III. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Es wird auf ein Schreibversehen auf Seite 5 hingewiesen („Berücksichtigung“ statt „Berücksichtigung“).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es sollte in den Erläuterungen (sowohl im Allgemeinen als auch im Besonderen Teil) auf die korrekte (und einheitliche) Zitierung von Rechtsvorschriften geachtet werden. Im Entwurf werden Rechtsvorschriften teilweise mit ihrem Kurztitel sowie mit der Abkürzung zitiert und teilweise nur mit dem Kurztitel.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift die Fundstelle anzugeben ist, bei weiteren Zitierungen derselben Rechtsvorschrift jedoch entfallen kann (vgl. etwa Seite 4 beim zweiten Zitat des Tabakmonopolgesetzes 1996).

Die Abkürzungen „iVm“ sowie „etc“ sind nicht Teil des von den Legistischen Richtlinien akzeptierten Kanons; sie sollten somit ausgeschrieben werden (LRL 148).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Es sollte jeweils „Bundesministeriengesetz-Novelle 2025“ statt „Bundesministeriengesetz-Novelle 2024“ lauten (vgl. S. 9 und 15 der Erläuterungen).

Zu Art. 1 (Änderung des Bundesvergabegesetzes 2018):

Zu den Z 18 und 93 (§§ 9 Abs. 1 Z 21a und 178 Abs. 1 Z 21a):

In der Überschrift hat „Z“ vor „93“ zu entfallen.

Es wird auf ein Schreibversehen hingewiesen („ABl. Nr. L 314“ statt „ABl. Nr. I 314).

Zu den Z 22 und 102 (§§ 20 Abs. 5 und 193 Abs. 5):

Der Verweis am Ende der Ausführungen zu Z 22 (S 11) sollte wohl „zu Z 23“ lauten.

Zu den Z 54 und 120 (§ 79 und § 250):

Im zweiten Absatz fehlt ein Leerzeichen („§ 250maßgeblichen“).

Zu den Z 58 und 122 (§ 83 Abs. 2 Z 2 sowie § 254 Abs. 2 Z 2):

Beim Verweis auf „Whistleblower“ wird angeregt zu prüfen, ob stattdessen ein Verweis auf Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber nach dem HinweisgeberInnenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 6/2023, zu erfolgen hat.

Zu Z 192 (§ 382):

In der Überschrift hat das Wort „den“ vor dem Ausdruck „Z 192“ zu entfallen.

Zu Art. 4 (Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“):

Zu Z 2 (§ 18 Abs. 2):

In der Überschrift ist dem Ausdruck „18 Abs. 2“ ein „§“ voranzustellen.

Zur Textgegenüberstellung:

Angemerkt wird, dass die Textgegenüberstellung nicht automationsunterstützt auf Abweichungen zum Entwurfstext überprüft werden konnte. Um in Zukunft eine

automationsunterstützte Überprüfung der Textgegenüberstellung zu ermöglichen, wird um Hochladen einer Version im Word-Format ins RIS gebeten.

Auf einen Fehler in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ zu Art. 1 Z 157 (§ 350 Abs. 5) wird hingewiesen (Z 1 bis 3 entfallen).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 7. November 2025

Für den Bundeskanzler:

Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt